

Psychotherapie: Aufklärung über Risiken ist Pflicht

Patienten müssen auch bei einer psychotherapeutischen Behandlung über deren Risiken aufgeklärt werden. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden. Im vorliegenden Fall hatte sich eine Patientin bei einer Diplompsychologin in Ausbildung einer klärungsorientierten Psychotherapie unterzogen, die unter Supervision stattfand. Die Patientin warf der Therapeutin anschließend Behandlungsfehler und Aufklärungsversäumnisse vor. Streitig war insbesondere, ob die klärungsorientierte Psychotherapie mangels Prüfung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) überhaupt zulässig und im Fall der Klägerin sogar kontraindiziert war. Außerdem behauptete die Klägerin, sie sei weder über Risiken und Behandlungsalternativen noch über den Ausbildungsstatus der Therapeutin aufgeklärt worden.

Das OLG wies ebenso wie die Vorinstanz die Ansprüche der Klägerin zurück. Nach Auffassung des Gerichts ist die klärungsorientierte Psychotherapie im vorliegenden Fall nicht kontraindiziert. Außerdem handele es sich nicht um eine unzulässige Behandlungsmethode. Der hinzugezogene Sachverständige habe erläutert, dass der G-BA nur über die Zulassung von Methoden und Verfahren entscheide, nicht aber von Techniken wie der klärungsorientierten Psychotherapie, deren Anwendung innerhalb der zugelassenen Methode der kognitiven Verhaltenstherapie anerkannt sei. Die Technik werde dem Sachverständigen zufolge auch bei akuter Depression und/oder Suizidalität wie bei der Klägerin angewendet. Bei deren Behandlung sei daher kein Fehler unterlaufen. Auch die Risikoaufklärung sei hinreichend gewesen. Eine Aufklärung über Behandlungsalternativen sei nicht notwendig gewesen. Nur wenn es mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Behandlungsmethoden gebe, die wesentlich unterschiedliche Risiken und Erfolgchancen aufwiesen, müsse der Patient nach vollständiger ärztlicher und psychotherapeutischer Aufklärung die Wahl haben. Da im vorliegenden Fall die gewählte Methode die größten Erfolgsaussichten versprochen habe, sei das Vorgehen der Therapeutin nicht zu beanstanden. Sie sei auch nicht verpflichtet gewesen, die Patientin über ihren Ausbildungsstatus aufzuklären. Diese sei durch die Supervisionspflicht ausreichend geschützt. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Sonderfalls, der eine Aufklärungspflicht gerechtfertigt hätte, sah das OLG nicht. OLG Hamm, Urteil vom 11. November 2016, Az.: I-26 U 16/16